

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Warmensteinach erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Die Festlegung des jeweils notwendigen Umfangs obliegt dem Einsatzleiter.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Stellt ein Arbeitgeber Erstattungsansprüche nach Art. 10 Abs. 1 und 2 BayFwG, wird der berechtigte Erstattungsanspruch des Arbeitgebers zusätzlich zu Satz 1 berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz wird 1 Monat nach Zustellung des Bescheids fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Verzicht auf Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehren im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine wie Verkehrsabsicherung oder andere technische Hilfeleistungen sowie für die Gemeinde und von der Gemeinde betriebene Einrichtungen wird kein Aufwendungs- und Kostenersatz erhoben. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Ebensowenig kommt ein Kosten- oder Aufwendungsersatz in Betracht, wenn die Feuerwehren bei der Erledigung gemeindlicher Aufgaben Hilfe leisten.
- (3) Auf einen Aufwendungs- und Kostenersatz kann bei der Erledigung von Pflichtaufgaben bei Mitgliedern der Feuerwehr verzichtet werden.
- (4) Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Kameradschaftshilfe (für aktive Feuerwehrkräfte) innerhalb des Feuerwehrvereins

- (1) Bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehren im Rahmen einer Kameradschaftshilfe innerhalb des Feuerwehrvereins wird auf eine Erstattung der Personalkostenpauschale verzichtet. Davon ausgenommen sind durch freiwillige Leistung entstandene und geltend gemachte Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber nach Art. 10 BayFwG.
- (2) Für Schäden an oder Verlust von Geräten der gemeindlichen Feuerwehren im Rahmen der Kameradschaftshilfe haftet der Nutznießer der freiwilligen Hilfeleistung.

§ 6 Verwendung eingenommenen Aufwendungs- und Kostenersatzes

Die im Rahmen des Kosten- und Aufwendungsersatzes nach Art. 28 BayFwG eingenommenen Gelder dürfen nur für laufende Kosten der Feuerwehren bzw. zur Rücklagenbildung für geplante bzw. abzusehende Investitionen im Bereich des Aufgabenbereiches der Feuerwehren verwendet werden (z. B. 50 % Rücklagen, 50 % für laufende Kosten der Feuerwehren).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. März 1999 außer Kraft.

Warmensteinach, 16. Dezember 2003

GEMEINDE


Jaresch
1. Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

<i>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:</i>	<i>Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</i>
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,97 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	3,38 €
Mehrzweckfahrzeug MFZ mit Rettungsspreizer	2,45 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<i>Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für</i>	<i>Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</i>
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,88 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	63,40 €
Mehrzweckfahrzeug MFZ mit Rettungsspreizer	33,08 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

<i>Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für</i>	<i>Bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 % und durchschnittliche Arbeitsstunden</i>	
Tragkraftspritze o. Lenzpumpe TS 8/8	12 Std.	48,13 €
Tauchpumpe TP 4/1	8 Std.	13,29 €
Mehrzwecksauger	12 Std.	16,63 €
Generator 7,5 KVA	10 Std.	24,31 €
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	8 Std.	24,81 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

<i>Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende</i>	<i>Stundensatz</i>
Einsatz	17,90 €
Sicherheitswachen	10,70 €

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Diese Kosten werden neben den oben aufgeführten Personalkosten, die sich aus der Vorhaltung ergeben, erhoben.

Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16. Dezember 2003 (Ortsnachrichten vom 08. Januar 2004, Seite 3), zuletzt geändert durch die Neufassung der Anlage zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17. Juli 2007 (Ortsnachrichten vom 26. Juli 2007, Seite 3)

Die Gemeinde Warmensteinach erlässt auf aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Warmensteinach vom 17. Juli 2007 erhält folgende neue Fassung:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

<i>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:</i>	<i>Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</i>
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,10 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	6,18 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,94 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<i>Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für</i>	<i>Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</i>
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	102,05 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €

Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 98,99 €

Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 143,33 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 % und durchschnittliche Arbeitsstunden

Tragkraftspritze o. Lenzpumpe TS 8/8	12 Std.	48,13 €
Tauchpumpe TP 4/1	8 Std.	13,29 €
Mehrzwecksauger	12 Std.	16,63 €
Generator 7,5 KVA	10 Std.	24,31 €
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	8 Std.	24,81 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Stundensatz

Einsatz	24,00 €
Sicherheitswachen	13,70 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Diese Kosten werden neben den oben aufgeführten Personalkosten, die sich aus der Vorhaltung ergeben, erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. August 2014 in Kraft.

Warmensteinach, den 29. Juli 2014

GEMEINDE

Herrmann
1. Bürgermeister



angeschlagen am: 30.07.2014
abgenommen am: